

## **Satzung des Tennis Club Blau Gold e.V. Ibbenbüren**

### **A - § 1 Name, Sitz, Zweck**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Tennis Club Blau Gold mit Sitz in Ibbenbüren
- 1.2 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind Blau Gold
- 1.5 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.

### **B – § 2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt.
- 2.2 Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- 2.3 Die Satzung liegt im Clubraum aus.
- 2.4 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

### **§ 3 Mitglieder**

Dem Verein können folgende Mitglieder angehören.

- 3.1 Ehrenmitglieder
- 3.2 Erwachsene Mitglieder
- 3.3 Jugendliche Mitglieder
- 3.4 Passive Mitglieder

Rechte der Mitglieder

Zu 3.1

- a) Ehrenmitglieder sind Mitglieder die sich besonders um den Verein oder dem Tennissport verdient gemacht haben.
- b) Sie werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt.
- c) hierfür ist eine 2/3-Stimmen-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sie besitzen im Übrigen alle Rechte erwachsener Mitglieder (siehe 3.2 b –c)

Zu 3.2

- a) Sie müssen bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) Sie sind in alle Ämter des Vereins wählbar
- c) Sie sind in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt.

Zu 3.3

- a) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
- b) Sie sind in die Jugendvertretung wählbar.
- c) Nur bei der Wahl des Jugendwartes haben sie Stimmrecht.

Zu 3.4

- a) Passive Mitglieder fördern durch einen von der Jahreshauptversammlung bestimmten Beitrag die Ziele des Vereins. Sie nehmen nicht am aktiven Spielbetrieb teil.
- b) Sie haben aktives Stimmrecht.
- c) Sie können jederzeit ihre Vollmitgliedschaft durch schriftliche Erklärung erlangen. Die gezahlten Beiträge werden auf die Aufnahmegebühr angerechnet.

## **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

## **§ 5 Austritt**

Der Austritt erfolgt nur durch eine schriftliche Erklärung zum 31.12 eines Jahres an den Vorstand. Die Erklärung muss 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.

## **§ 6 Ausschluss**

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6.1 wegen fortgesetzter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder fortgesetzter Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.

6.2 wegen Nichtzahlung von 12 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung

6.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

6.4 wegen unehrenhaften Handlungen.

## **§ 7 Beiträge**

Der Verein kann folgende Beiträge erheben:

1. den Aufnahmebeitrag
2. den Mitgliedsbeitrag
3. außerordentliche Beiträge

7.2:

Eine Änderung der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung für das folgende Kalenderjahr mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, ebenfalls die Fälligkeitsdaten.

7.3:

Jedes aktive Mitglied, im Alter von 18 Jahren bis 65 Jahren, hat zusätzlich zum Mitgliedbeitrag einen Arbeitseinsatz von 8 Stunden pro Jahr oder eine Ersatzleistung von 10 EUR pro nicht geleisteter Stunde zu erbringen (beginnend für das Jahr 2019). Die Anzahl der zu leistenden Stunden oder die Höhe der Ersatzleistung wird jährlich vom Vorstand ermittelt. Die Arbeitseinsätze werden rechtzeitig, mindestens 10 Tage vorher, im Clubhaus und im Internet bekannt gegeben.

## **C - § 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Jahreshauptversammlung**

9.1 oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung.

9.2 Die Jahreshauptversammlung wird im Frühjahr vom Vorstand durch Aushang im Vereinsheim und der Veröffentlichung im Internet unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

9.3 Zwischen Einladung und Versammlungstermin müssen mindestens 10 Tage liegen.

9.4 Die Jahreshauptversammlung entscheidet über:

- I. das Protokoll der letzten HV
- II. den Jahresbericht und den Haushaltsplan
- III. den Bericht der Kassenprüfer und die Jahresrechnung
- IV. die Beiträge (§ 7)

- V. Entlastung des Vorstandes
  - a) des Vorsitzenden
  - b) des Vorstandes
  - c) des erweiterten Vorstandes
  - d) der Kassenprüfer
- VI. die Wahl von Ehrenmitgliedern
- VII. Satzungsänderungen

9.5 Die Wahlen erfolgen geheim, sofern ein Mitglied es wünscht.

9.6 Für die Wahlen ist eine einfache Stimmenmehrheit genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

9.7 Eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder ist erforderlich:

- 1. bei der Wahl von Ehrenmitgliedern
- 2. bei einer Satzungsänderung

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 11 Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins wird durch den Vorstand wahrgenommen.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1. dem engeren Vorstand (in der Satzung Vorstand genannt)
- 2. dem erweiterten Vorstand

zu 1. Engerer Vorstand sind:

11.1

- a) der Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Kassenwart
- d) der Sportwart
- e) der Jugendwart

11.2 der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, Schriftführer und Kassenwart

11.3 Der Schriftführer vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit (siehe § 16 – 16.3)

Zu 2.

- a) Mitglieder, die in dem erweiterten Vorstand (Hallenwart, Technischer Wart, Veranstaltungswart, Pressewart u. a.) gewählt sind, unterstützen mit ihrer Fachfunktion die Tätigkeit des Vorstandes.
- b) Sie werden nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen geladen.
- c) Im Vorstand sind sie jedoch nicht stimmberechtigt.
- d) Alle Sitzungsprotokolle sind dem engeren Vorstand und erweitertem Vorstand zu übersenden.

## **§ 12 Wahl des Gesamtvorstandes**

12.1 Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bei der Wahl 2019 wird der Schriftführer und der Sportwart für ein Jahr gewählt und der Vorsitzende des Vorstandes, der Kassenwart und der Jugendwart für zwei Jahre gewählt. Diese Regelung soll eine Kontinuität gewährleisten und verhindern, dass der gesamte Vorstand auf einmal zurücktritt.

12.2 Die Wiederwahl des Vorstandes sowohl insgesamt als auch für jedes Vorstandsmitglied ist zulässig.

12.3 Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.

12.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ernennt der Vorstand eine kommissarische Vertretung bis zur Neuwahl.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Ihm obliegt die Leitung des Vereins.

13.1 Er verantwortet die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.

13.2 Er beschließt

- die Bewilligung und Ausgaben
- die Aufnahme von Mitgliedern
- den Ausschluss von Mitgliedern

13.3 Er trifft Entscheidungen, die das Vereinsinteresse berühren.

13.4 Er genehmigt die Sitzungsprotokolle

13.5 Dringende terminliche Ausgabenbewilligungen können vom Vorstand nachträglich genehmigt werden, wenn Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer gemeinsam die Ausgaben genehmigt haben.

13.5 Alle Beschlüsse erfordern Stimmenmehrheit der Anwesenden.

13.6 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 14 Aufgaben des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende ist verantwortlich für:

14.1 die Einhaltung und Beachtung der Satzung

14.2 die regelmäßige Einberufung der Vorstandssitzungen. Sie sollen in der Sommersaison (Mai-September) und in der Wintersaison (Oktober-April) je 3 x stattfinden. Sonst nach Bedarf. Zwei Sitzungen müssen Gesamtvorstandssitzungen sein.

14.3 Er leitet die Sitzung des Vorstandes und führt Beschlüsse herbei.

14.4 Er koordiniert die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder.

- 14.5 Er beruft die Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung ein.
- 14.6 Die Mitgliederversammlung hat keine Organbefugnis. Auf schriftlichen Antrag von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine o.g. Mitgliederversammlung einberufen.
- 14.7 Er kann die Sitzung des Vorstandes durch Hinzuziehung anderer Mitglieder erweitern (siehe § 13).

## **§ 15 Aufgaben des Kassenwartes**

- 15.1 Er verwaltet die Vereinsfinanzen
- 15.2 Er verantwortet:
- a) den Einzug der Beiträge und der sonstigen Einnahmen
  - b) die Kontrolle der Ausgaben
  - c) die Erstellung der Jahresrechnung für die Jahreshauptversammlung
  - d) die Erstellung des Haushaltsplanes
  - e) die Erstellung des Jahresabschlusses für die Tennishalle.
- 15.3 Der Kassenwart überwacht die Einhaltung des Etats
- 15.4 Der Kassenwart hat rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfern den Jahresbericht und den Hallenabschluss zuzuleiten.

## **§ 16 Pflichten des Schriftführers**

- 16.1 Fertigen der Protokolle der Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung.
- 16.2 Erledigung des erforderlichen Schriftverkehrs des Vereins im Zusammenwirken mit dem Vorstand.
- 16.3 Er vertritt den Vorsitzenden bei Abwesenheit (siehe § 11.1 – 11.3)

## **§ 17 Aufgaben des Sportwartes**

- 17.1 Der Sportwart verantwortet die Leitung des Sportbetriebes.
- 17.2 Er koordiniert die Tätigkeit der Mannschaftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand.
- 17.3 Er sorgt für die Einhaltung der Wettkampfordnung.
- 17.4 Er wacht über die Rangliste
- 17.5 Er koordiniert die Turniere
- 17.6 Er ist Ansprechpartner in allen Sportangelegenheiten

## **§ 18 Aufgaben des Jugendwartes**

---

Seine Pflichten ergeben sich sinngemäß zu § 17. Er ist Ansprechpartner für die Jugendlichen.

## **§ 19 Aufgaben des Kassenprüfers**

19.1 Sie prüfen einmal jährlich die Kassen- und Buchführung und bescheinigen die Richtigkeit.

Beanstandungen sind sofort dem Vorsitzenden zu melden.

19.2 Der Bericht ist schriftlich abzufassen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## **§ 20 Auflösen des Vereins**

20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

20.2 Bei dieser ersten Sitzung muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine zweite Sitzung innerhalb von zwei Wochen nötig. In dieser zweiten Sitzung entscheidet die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

20.3 Wird der Verein aufgelöst, fällt sein Vermögen an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Ibbenbüren, 15. Januar 2019**

Satzung geändert in § 1,5; §7 S.2; §7 S.3; §9.2; §12.1; §20.2; und § 20.3

Ibbenbüren, Januar 2019